Lockerung der Vorschriften über den Ausgleich der kalten Progression

Zusammenfassung der Motion

Mit seiner am 25. März 2009 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (*TGR* S. 526) verlangt Grossrat Stéphane Peiry eine Lockerung der Vorschriften über den Ausgleich der kalten Progression. Er nimmt dabei Bezug auf die Antwort des Staatsrates auf seine Motion Nr. 1060.08. Es würde dabei namentlich um die Harmonisierung der kantonalen Praxis mit den Vorschriften des Bundes gehen. Ausserdem müsste in jedem Fall mindestens alle drei Jahre ein Ausgleich erfolgen, und zwar entweder über eine Anpassung der Tarifstufen und/oder der Sozialabzüge.

Antwort des Staatsrates

Grossrat Stéphane Peiry hatte bereits in einer früheren, am 5. September 2008 eingereichten und begründeten Motion (*TGR* S. 1655) eine Änderung von Artikel 40 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) beantragt, in dem der Ausgleich der kalten Progression geregelt ist.

In seiner Antwort vom 20. Januar 2009 hat der Staatsrat Folgendes festgehalten:

«Der Staatsrat ist jedoch bereit, auf eine Anpassung der geltenden Vorschriften für den Ausgleich der kalten Progression einzutreten. Er ist einverstanden, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, der die Grundsätze des Berichts und der zu unterbreitenden Vorschläge beibehält, wobei aber bereits ein Bericht unterbreitet werden muss, wenn die Erhöhung des Landesindexes 5 % statt wie gegenwärtig 8 % beträgt. Es könnte auch eine Vorschrift eingeführt werden, wonach die kalte Progression mindestens alle drei Jahre ausgeglichen werden muss. Bevor er eine Lockerung der gegenwärtigen Vorschrift beantragt erscheint es dem Staatsrat angemessen, die Stellungnahme des Freiburger Gemeindeverbands einzuholen, da sich eine Lockerung auch auf die Gemeindeeinnahmen auswirkt.»

In der Grossratssitzung vom 25. März 2009 hat Grossrat Stéphane Peiry seine Motion 1060.08 zurückgezogen, nachdem er festgestellt hatte, dass der Staatsrat bereit ist, einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, und er hat die Einreichung einer neuen Motion im Hinblick auf die Harmonisierung der Freiburger Praxis mit der entsprechenden Praxis bei der direkten Bundessteuer angekündigt.

Auf eidgenössischer Ebene hat der Bundesrat am 6. März 2009 einen Gesetzesentwurf an die eidgenössischen Räte überwiesen, der den Ausgleich der kalten Progression bei einer kumulierten Teuerung von 3 % vorsah. Die eidgenössischen Räte ihrerseits haben nach langen Debatten einen jährlichen Ausgleich beschlossen. Artikel 215 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) hat somit folgenden Wortlaut:

Art. 215 Ausgleich der Folgen der kalten Progression

¹ Unverändert

² Das Eidgenössische Finanzdepartement passt die Tarifstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.

³ Aufgehoben

Der Motionär beantragt die Anpassung der Freiburger Praxis an die Praxis des Bundes, was die Einführung eines automatischen jährlichen Ausgleichs bedeutet. Damit würden Bericht und Antrag des Staatsrates an den Grossen Rat hinfällig. Die Artikel 40 und 62a DStG müssten grundlegend geändert und ihr Absatz 2 aufgehoben werden.

Nun hat sich aber das zweistufige Vorgehen (Bericht und Anträge des Staatsrates zuhanden des Grossen Rate und anschliessend Beschlussfassung des Grossen Rates) bewährt und der Staatsrat möchte daran festhalten. Bei einem jährlichen Ausgleich werden ausserdem die Rundungen problematisch. Zwischen dem 31. Dezember 2004 und dem 31. Dezember 2005 beispielsweise ist der Landesindex der Konsumentenpreise um 1 % gestiegen. Die Sozialabzüge für Kinder hätten somit von 6100 Franken auf 6161 Franken angehoben und dieser Betrag auf 6200 Franken aufgerundet werden müssen. Mit den Rundungen wäre der Abzug um real 1,64 % statt 1 % erhöht worden. Wäre der Landesindex hingegen nur um 0,8 % gestiegen, wäre derselbe Abzug auf 6149 Franken angehoben und dieser Betrag auf 6100 Franken abgerundet worden. In diesem Fall wäre der Sozialabzug für Kinder trotz Ausgleich der kalten Progression nicht verbessert worden, was einer definitiven Einbusse für die Steuerpflichtigen gleichkäme.

Der Staatsrat ist zwar mit einem regelmässigeren Ausgleich der Folgen der kalten Progression einverstanden, möchte aber dennoch dem Grossen Rat die Möglichkeit geben zu beschliessen, dass in gewissen Fällen der Ausgleich nicht gewährt wird. In diesem Sinne wird der Staatsrat bei einer nächsten DStG-Revision eine Änderung der Bestimmungen über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression beantragen, auch unter Berücksichtigung der Bemerkungen in seiner früheren Antwort vom 20. Januar 2009.

Infolgedessen kann der Staatsrat nur die Ablehnung dieser Motion beantragen.

Freiburg, den 13. Oktober 2009